

# Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 2008

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 17. Juli 2008 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

## Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Auswahl- und Zulassungsverfahren
§ 6	Rangfolge
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 9	In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

(3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft kann zugelassen werden, wer:

- (a) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft, Kulturelle Praktiken, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Klassische Philologie (mit Schwerpunkt Kultur- bzw. Literaturwissenschaft) verliehen bekommen hat oder
- (b) einen dem Buchstaben (a) entsprechenden gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.
- (c) Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Die Erfüllung dieser Auflagen gilt dann als Voraussetzung für die Zulassung.

(2) Zum Masterstudium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer die Prüfung zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens gut (besser als die Note 2,6) absolviert hat oder wer zu den besten zwei Dritteln seines Jahrganges zählt. Ist aus dem Abschlusszeugnis keine solche Angabe zu ermitteln, stellt der Prüfungsausschuss die Qualität der Prüfungsleistung gemäß ECTS-Äquivalenztabelle fest.

(3) Studierfähigkeit in englischer und deutscher Sprache sowie die Beherrschung einer weiteren, i. d. R. europäischen Sprache wird vorausgesetzt. Für alle Sprachen sind Zertifikate entsprechend § 4 nachzuweisen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 (c). Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen, die insbes. auch Nachholmöglichkeiten geforderter Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 (d) betreffen.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

## § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ist

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 3. November 2008.

sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich. Bewerbungsfristen sind der 1. Februar und der 1. August.

(2) Die Unterlagen von Bewerbern mit einem deutschen Abschluss sind in Papierform an das Studierendensekretariat der Universität Potsdam zu senden. Bewerber mit einem ausländischen Abschluss senden zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen ihre vollständige Bewerbung an Universität Potsdam, c/o ASSIST e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin.

ASSIST prüft wesentliche Teile der Bewerbungsunterlagen. Für diese Dienstleistung muss der Bewerber ein Entgelt entrichten. Die Bewerbung wird bei ASSIST erst bearbeitet, nachdem das Entgelt eingezahlt wurde. Weitere Informationen zu ASSIST, die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Akademischen Auslandsamts der Universität Potsdam.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) formgerecht bei der Universität Potsdam eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag
- (b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten
- (c) eine Kopie eines geeigneten Nachweises der Hochschule/ Universität über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse. Als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse entsprechend § 3 Abs. 3 werden anerkannt: Englisch: GER C1/UNICert-III; TOEFL-internet-based test 90 Pkt.; TOEFL-computer test Englisch 230 Pkt.; TOEFL Cambridge Certificate of Proficiency; Cambridge Certificate of Advanced English; IELTS: im Durchschnitt 6,5 Pkt; englisch-

sprachiger Bachelorabschluss. Zweite Fremdsprache: Kenntnisse entsprechend dem Niveau GER B<sup>+</sup>/UNICert II. Über weitere Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises erbringen.

- (e) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache
- (f) ein in deutscher Sprache verfasstes Motivations schreiben im Umfang von maximal 2600 Zeichen, in dem das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber am komparatistischen Ansatz des Studiengangs erläutert und ein Thema skizziert werden soll, das sie im Studiengang vertiefen möchten.
- (g) Härtefallnachweise gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung
- (h) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung in einem Studiengang der Vergleichenden Literatur- und Kunstwissenschaft oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem Studiengang der Vergleichenden Literatur- und Kunstwissenschaft bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem Studiengang Master Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft befindet
- (i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

## § 5 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
  - (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, wobei aufgrund der Aktenlage eine besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 2 offensichtlich sein muss, sowie anhand von Leistungen, die eine besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin erkennen lassen.
- (3) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche oder soziale/familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(5) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

## § 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1) mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	10 Punkte
Note	1,3	9 Punkte
Note	1,7	8 Punkte
Note	2,0	7 Punkte
Note	2,3	6 Punkte
Note	2,7	5 Punkte
Note	3,0	4 Punkte
Note	3,3	3 Punkte
Note	3,7	2 Punkte
Note	4,0	1 Punkt

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1 Punkt, insgesamt mit maximal 3 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können sein:

- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen.
- (b) Anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin,

die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.

- (c) Ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang.

(3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

## § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Zulassungsverfahren endet am 31. August für das Wintersemester und am 1. März für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. September für das Wintersemester und am 1. März für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Über die Zulassung in ein höheres Fachsemester aufgrund von Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang/an einer anderen Universität erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.